



HVBG

HVBG-Info 16/19 vom ..19, S. 1239 - 1243, DOK 311.143/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14c RVO für einen Kfz-Mechaniker-Lehrling auf der Rückfahrt nach Hause vom Fahrunterricht zwecks Erwerbs des Führerscheins Klasse 3 - BSG-Urteil vom 26.05.1987 - 2 RU 43/86

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14c RVO für einen Kfz-Mechaniker-Lehrling auf der Rückfahrt nach Hause vom Fahrunterricht zwecks Erwerbs der Fahrerlaubnis der Klasse 3 (Personenkraftwagen);

hier: BSG-Urteil vom 26.05.1987 - 2 RU 43/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 26.05.1987 - 2 RU 43/86 - entschieden, daß der Kläger, der auf dem Weg vom Fahrunterricht in einer Fahrschule zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 (Personenkraftwagen) nach Hause verunglückt ist, dabei aufgrund seiner Tätigkeit als Auszubildender für den Beruf des Kraftfahrzeug-Mechanikers nicht gegen Arbeitsunfall gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 14c RVO versichert war. Auf folgende Ausführungen im BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Der Kläger war zur Zeit des Unfalls auch nicht aufgrund des § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. c RVO unfallversicherungsrechtlich geschützt. Nach dieser Vorschrift sind Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen, Schulungskursen oder ähnlichen Einrichtungen gegen Arbeitsunfall versichert, sofern sie nicht bereits zu den nach den Nummern 1 bis 3 und 5 bis 8 des § 539 Abs. 1 RVO Versicherten gehören. Für den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. c RVO ist es unerheblich, ob die berufliche Aus- oder Fortbildung pflichtgemäß oder freiwillig ist (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Aufl., S. 474s II). Daher können auch der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur beruflichen Aus- oder Fortbildung gehören, deren Erwerb nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei der Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 3 handelt es sich jedoch, wie der erkennende Senat bereits entschieden hat, nicht um eine berufliche Aus- oder Fortbildung, weil diese Fahrerlaubnis in der Regel wesentlich allein für private Zwecke erworben und dann ggf. auch nur gelegentlich für berufliche Zwecke genutzt wird (BSGE 43, 60, 63). Auch das LSG hat es im angefochtenen Urteil als offenkundig bezeichnet und daher als keines Beweises bedürftig (§ 291 Zivilprozeßordnung - ZPO -) festgestellt, daß die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen in der Regel für private Zwecke erworben wird. Da es bei der Ausbildung des Klägers zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 3 an dem beruflichen Bezug zu seiner Ausbildung zum Kfz-Mechaniker fehlt und der Sachverhalt keinen Anhalt dafür bietet, daß der Besuch der Fahrschule der Aus- oder Fortbildung in einem anderen Beruf diene, war der Kläger zur Zeit des Unfalls auch nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. c RVO gegen

Arbeitsunfall versichert."